



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

| | | |
|--------------------------|---|--------|
| je 60 l Müllsack | € | 0,82 |
| je 120 l Mülltonne | € | 35,34 |
| je 240 l Mülltonne | € | 72,31 |
| je 1100 l Mülltonne..... | € | 195,89 |

b) im Sonderbereich:

| | | |
|-----------------------|---|------|
| je 60 l Müllsack..... | € | 0,82 |
|-----------------------|---|------|

- c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 20,57**.

- (5) Die jährliche Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsg Gebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

| | | |
|--|---|-------|
| je 60 l Müllsack | € | 4,58 |
| je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 7,84 |
| je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 8,19 |
| je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 14,63 |
| je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 15,57 |
| je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 65,65 |
| je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 65,65 |

b) im Sonderbereich:

| | | |
|-----------------------|---|------|
| je 60 l Müllsack..... | € | 4,58 |
|-----------------------|---|------|

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 852/2021, über die Ausschreibung von Abfallgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz